



**Satzung über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Kultur und Gesellschaft Afrikas
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung KuG)**

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl. S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl
- § 5 Eignung von besonders qualifizierten Bewerbern und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern
- § 6 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 11 Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Satzungszweck

¹ Ziel des Bachelorstudienganges Kultur und Gesellschaft Afrikas ist es, den Studenten eine anwendungsbezogene Regionalkompetenz des afrikanischen Kontinents zu vermitteln. ² Die von der Prüfungsordnung vorgesehenen grundlegenden Fachkenntnisse über die Kultur und Gesellschaft Afrikas insbesondere aus den Bereichen der Ethnologie, Soziologie und Entwicklungspolitik sowie fundierte Methodenausbildung sollen die Absolventen in die Lage versetzen, in praktischen Arbeitszusammenhängen der Entwicklungszusammenarbeit sowie im Kultur- und Medienbereich Fragen und Probleme erfolgreich zu erkennen und zu deren Lösung beizutragen. ³ Die Studenten sollen die Zusammenhänge der gewählten Fachrichtung so weit überblicken, dass sie zum weitergehenden wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind. ⁴ Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft Afrikas setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 60 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹ Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ² Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die von der Hochschulleitung bestimmt werden. ³ Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴ Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵ Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶ Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. ⁷ Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das interdisziplinäre Studium im Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft Afrikas eignet.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli an den Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 - der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 - eine ausführliche Darlegung (etwa zwei bis drei Seiten, DIN A 4), auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Interessen der Studiengang gewählt wird.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen form-, fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) Die Hochschulleitung ordnet auf Vorschlag des Ausschusses die Durchführung einer Vorauswahl an, sofern die Zahl der Bewerber 30 Personen übersteigt.
- (3) ¹ Die Vorauswahl wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen: 1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird fünffach gewichtet; 2. die schriftliche Darlegung nach § 3 Abs. 4 wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet und vierfach gewichtet; Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ein ausgeprägtes Interesse an Fragen der Kultur und Gesellschaft Afrikas sowie eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit deutlich werden. ²Die Summe der fünffach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung und

der vierfach gewichteten Bewertung der schriftlichen Darlegung ergibt den auf eine Dezimalstelle berechneten Punktwert.

§ 5

Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern

- (1) ¹ Bewerbern, die bei der Vorauswahl nach § 4 Abs. 3 eine Punktzahl bis zu 14,0 erreichen, ist die Eignung für den Studiengang zuzuerkennen. ² Diese Bewerber nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 nicht mehr teil.
- (2) Bewerber, deren Ergebnis mehr als 24,0 Punkte beträgt, werden am weiteren Verfahren nach § 6 nicht mehr beteiligt.
- (3) Bewerber, die nach Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 nicht mehr am weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 6

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹ Findet eine Vorauswahl statt, nehmen die Bewerber mit einer Punktzahl über 14,0 und bis 24,0 Punkten an dem Feststellungsverfahren nach Abs. 2 teil. ² Gibt es keine Vorauswahl, nehmen alle Bewerber an dem Feststellungsverfahren nach Abs. 2 teil.
- (2) ¹ Das Feststellungsverfahren umfasst ein mündliches Gespräch im Umfang von 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt wird. ² Im Gespräch werden (a) die Auslandserfahrung und längere Auslandsaufenthalte (insbesondere Afrika betreffend); (b) Interesse an der Problematik der Entwicklungszusammenarbeit; (c) vertiefte Kenntnisse in Englisch und etwaige weitere Kenntnisse von Verkehrssprachen in Afrika (zum Beispiel Französisch, Arabisch, Hausa, Kiswahili) festgestellt. ³ Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁴ Das mündliche Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁵ Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. ⁶ Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine

Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.⁷ Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 enthält.⁸ Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.⁹ Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- (3) ¹ Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ² Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird auf Antrag im folgenden Jahr unter Anrechnung der Vorauswahl zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³ Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Jahr für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Wintersemesters möglich ist.

§ 7

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Aus der Summe der mit dem Faktor fünf gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der vierfach gewichteten Bewertung des mündlichen Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.
- (2) ¹ Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Studiengang Kultur und Gesellschaft Afrikas geeignet. ² Bewerbern, die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹ Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. ² Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft die Leitung der Hochschule auf der Grundlage der vom Ausschuss nach § 8 Abs. 1 festgestellten Ergebnisse.
- (3) ¹ Nach der Entscheidung der Hochschulleitung teilt der Ausschuss den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ² Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Wiederholung des Verfahrens

¹ Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 2 nicht am persönlichen Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt worden sind oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ² Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 11

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 12**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

¹ Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007 und tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. Dezember 2005 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. Mai 2006, Az.: X/4-H 2411.5.0-10b/6499.

Bayreuth, 20. Juni 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2006.